



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal, 59302 Oelde**
Sitzungstag : **Montag, 23.11.2009**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **18:30 Uhr**

Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Frau Marita Brommann als Vertretung für Frau Köß
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Hubert Kobrink
Frau Elisabeth Lesting
Herr Hubert Meyering
Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Paul Tegelkämper ab 17.20 Uhr
Herr Florian Umlauf
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Wolfgang Hilpert
Herr Ulrich Hölken
Herr Willi Höpker
Herr Jürgen Kingma
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Andreas Langer
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Norbert Tigges

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

Gäste

Herr Dr. Karsten Felske
Herr Michael Hippe

es fehlten entschuldigt:

Frau Barbara Köß

vertreten durch Frau Bromann

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	5
2. Wahl der Schriftführer Vorlage: B 2009/200/1650	6
3. Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabep Praxis Vorlage: B 2009/011/1630	6
4. Konjunkturpaket II, Erweiterung der Maßnahmenliste im Förderbereich Infrastruktur Vorlage: B 2009/012/1668	11
5. Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1658	13
6. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Vorlage: B 2009/600/1661	15
7. Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1660	16
8. Betriebsabrechnung für den Rettungsdienst für das Jahr 2008 und Anpassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst ab 01.04.2010 Vorlage: B 2009/320/1654	18
9. Betriebsabrechnung 2008 für den Wochenmarkt Vorlage: B 2009/320/1655	20
10. Gebührenkalkulation 2010 für die Abfallentsorgung Vorlage: B 2009/600/1662	20
11. Gebührenkalkulation 2010 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1663	21
12. Verschiedenes	21
12.1. Mitteilungen der Verwaltung	21
12.2. Anfragen an die Verwaltung	22

Herr Niebusch begrüßt die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Zuhörer sowie Frau Haunhorst von der „Glocke“. Ebenfalls begrüßt Herr Niebusch Herrn Dr. Felske von der Handwerkskammer Münster sowie Herrn Hippe von der Fa. Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH.

Weiter erklärt Herr Niebusch, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht geladen wurde und beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Anschließend eröffnet Herr Niebusch die Sitzung.

Herr Niebusch erklärt, dass die Aufgaben des neu gebildeten Finanzausschusses in der Zuständigkeitsordnung des Rates geregelt sind.

Als fester Bestandteil soll künftig zu Beginn jeder Sitzung ein Bericht zum aktuellen Finanzstatus der Stadt Oelde erfolgen.

Herr Niebusch übergibt daraufhin das Wort an Herrn Bürgermeister Knop.

Herr Bürgermeister Knop erklärt:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, dass Sie mir die Möglichkeit geben, sie aktuell über den neuesten Stand unserer Haushaltswirtschaft zu informieren. Ich sehe es als meine Pflicht an, Sie vor den heute noch zu treffenden Entscheidungen in das aktuelle Bild zu setzen.

Knapp einen Monat nach meinem Amtsantritt muss ich Ihnen heute mitteilen, wie stark die aktuelle Wirtschaftskrise sich auf unseren Haushalt und die Folgejahre auswirkt, wie hart die Finanzkrise unseren Haushalt trifft. Rückgänge bei der Gewerbesteuer in einer Größenordnung von ca. 4 Mio. Euro im Vergleich zu den Planungen, die wir gemeinsam zu Beginn des Jahres in den Haushaltsplanungen unterstellt hatten, werden das Jahresergebnis 2009 belasten, der Haushaltsausgleich 2009 ist jedoch noch möglich – dies wissen Sie bereits.

Mit dazu beigetragen hat eine konsequente Mittelbewirtschaftung – eine „offizielle“ Haushaltssperre war nicht notwendig. In der Summe führt dies zu folgender Situation:

1. Ausgleichsrücklage:

Stand Eröffnungsbilanz Anfang 2008:	10,4 Mio. Euro
voraussichtliches Jahresergebnis 2008:	- 0,6 Mio. Euro
folglich übrig:	9,8 Mo. Euro

die für 2009 und die Folgejahre noch zu Verfügung stehen.

2. geschätztes Ergebnis 2009:

laut Haushaltsplan:	- 3,5 Mio. Euro
aktuelle Verschlechterung aus Gewerbesteuer 2009	- 4,0 Mio. Euro
in der Summe ein Defizit für 2009 von:	7,5 Mio. Euro

Dies führt zu einem Stand der Ausgleichsrücklage zum Jahresende 2009 von nur noch 2,3 Mio. Euro.

In der mittelfristigen Finanzplanung für das kommende Jahr 2010, die Sie aus dem Haushalt 2009 kennen, haben wir für das Jahr 2010 ein Defizit von 4,4 Mio. Euro unterstellt – auch dieses Defizit könnten wir aus der Ausgleichsrücklage nicht decken.

Zusätzlich zu dem bekannten Defizit sind in den vergangenen Tagen und Wochen jedoch weitere Verschlechterungen bekannt geworden. Insbesondere sind dies:

1. Rückgang der Gewerbesteuer (vgl. Ansatz 2010 zu Neuplanung 2010) :	- 6,5 Mio. Euro
2. Ausfall Einkommens- und Umsatzsteueranteile:	- 2,1 Mio. Euro
3. Auswirkungen der erhöhten Kreisumlage (Vgl. Ansatz 2010 zu Neuplanung 2010):	- 1,1 Mio. Euro
in der Summe Mehrbelastungen von:	9,7 Mio. Euro

Die übrigen Aufwendungen und Erträge entwickeln sich demgegenüber plangemäß. Die genannten Mehrbelastungen, die nicht hausgemacht, sondern von außen beeinflusst bzw. aufgesetzt wurden, werden den Haushaltsausgleich 2010 maßgeblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Ich möchte darauf hinweisen, dass Sparbemühungen auf der Aufwandsseite aufgrund des großen Anteils von Pflichtaufgaben nur noch sehr schwer möglich sein werden – Sparbemühungen im freiwilligen Bereich, der nur einen Bruchteil unseres Haushaltes umfasst, führen meist zu einem Ende von gewachsenen guten Strukturen und können nicht gewollt sein.

Eine Erhöhung der Steuerhebesätze ist zunächst nicht vorgesehen. Ich möchte Sie aber in Kenntnis setzen, dass eine Erhöhung der Hebesätze um jeweils 10 Punkte bei der Grundsteuer A ca. 7.000 Euro, bei der Grundsteuer B ca. 100.000 Euro und bei der Gewerbesteuer ca. 250.000 Euro einbringt.

Wir werden Ihnen für die Haushaltsberatungen zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, damit Sie erkennen können, welche Leistungen sogenannte Pflichtleistungen sind und welche Leistungen freiwillig sind. Ich rufe Sie alle auf, die kommenden Haushaltsplanberatungen konstruktiv mitzugestalten, der Blick zurück oder etwaige Schuldzuweisungen helfen nicht – es werden schwierige Zeiten auf uns zukommen, die wir aber auch als Chance begreifen sollten.

Herr Niebusch bedankt sich bei Herrn Bürgermeister Knop für den aktuellen Bericht zur finanziellen Entwicklung der Stadt Oelde.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Wahl der Schriftführer
Vorlage: B 2009/200/1650

Herr Niebusch erklärt:

Für die Protokollführung im Finanzausschuss sind Schriftführer zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor:

1. Herrn Klaus Jablonski
2. Herrn Ulrich Hölken
3. Frau Simone Funke.

Beschluss:

Der Finanzausschuss bestellt einstimmig zur Schriftführerin/ zum Schriftführer:

1. Herrn Klaus Jablonski
2. Herrn Ulrich Hölken
3. Frau Simone Funke.

3. Antrag der Fraktionen der SPD und FWG sowie der UF - Ausschreibungs- und Vergabepaxis
Vorlage: B 2009/011/1630

Herr Niebusch erklärt, dass zunächst Frau Beermann aus Sicht der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zum Sachverhalt abgeben wird. Desweiteren habe er Herrn Dr. Karsten Felske von der Handwerkskammer Münster eingeladen. Die Handwerkskammer biete eine Beratung in Fragen zur Durchführung der Vergabepaxis an.

Weiterhin erläutert Herr Niebusch, dass es das Ziel sei, die heimische Wirtschaft im Rahmen der rechtlich einwandfreien Möglichkeiten so gut es geht zu unterstützen.

Frau Beermann erklärt:

Mit Schreiben vom 24.10.2009 beantragen die Fraktion der SPD und der FWG eine Modifizierung der bisherigen Praxis der Vergabe öffentlicher Aufträge hinsichtlich einer gezielteren Vergabe von Aufträgen an Oelder Unternehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Unabhängige Fraktion hat fristgerecht mitgeteilt, den Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Näheres ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 einstimmig beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

Auf die bestehende Rechtslage wird wie folgt hingewiesen:

Das Vergaberecht für öffentliche Aufträge ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Das Gesetz gewährt einem Unternehmen, das sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt, subjektive Rechte. Bei einer Verletzung der entsprechenden Vorschriften steht dem Unternehmen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist jedoch nur gegeben, wenn das Auftragsvolumen die sogenannten EG-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Diese betragen:

- 5.150.000 Euro bei Bauaufträgen
- 206.000 Euro bei Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen
- 412.000 Euro wenn bestimmte Sektoren betroffen sind (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehrsbereich)
- 133.000 Euro bei Lieferleistungen der obersten und oberen Bundesbehörden.

Diese Aufträge müssen europaweit ausgeschrieben werden.

Im Übrigen regelt das GWB die allgemein gültigen Grundsätze des Vergaberechts wie folgt:

Leitende Prinzipien für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollen gemäß § 97 Absatz 1 GWB **Wettbewerb und Transparenz** sein. Es gilt grundsätzlich ein **striktes Gleichbehandlungsgebot** für alle am Vergabeverfahren Interessierten.

Nach § 97 Absatz 3 GWB sind **mittelständische Interessen dadurch zu berücksichtigen, dass die Aufträge in Fach- und Teillose geteilt werden**. Die bietenden Unternehmen **müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein** (§ 97 Absatz 4 GWB). Weitere Anforderungen wie umweltfreundliches Produktionsverfahren, Frauenförderung etc. dürfen nur noch dann gestellt werden, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind. Den **Zuschlag erhält, wer das wirtschaftlichste** Angebot abgibt. Nach § 97 Absatz 6 GWB kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren erlassen. Hierunter fallen insbesondere die Vergabeordnung und die Verdingungsordnungen (VOL, VOB und VOF).

Bei Auftragsvolumen unterhalb der Schwellenwerte regeln zusätzlich landesrechtliche Vorschriften das Vergabeverfahren. Der öffentlichen Hand stehen dafür drei Verfahren zur Verfügung:

1. Öffentliche Ausschreibung:

Bei der öffentlichen Ausschreibung muss das einzelne Beschaffungsvorhaben öffentlich bekannt gemacht werden. Es sollen möglichst viele Angebote abgegeben werden, so dass im uneingeschränkten Wettbewerb das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung stellt das Regelverfahren dar. Eine Einflussnahme auf den Bewerberkreis besteht nicht.

2. Beschränkte Ausschreibung:

Bei einer beschränkten Ausschreibung fordert der öffentliche Auftraggeber nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen direkt auf, ein Angebot abzugeben.

3. Freihändige Vergabe

Im Rahmen der freihändigen Vergabe beteiligt der öffentliche Auftraggeber nur ganz wenige Unternehmen. Im Gegensatz zur beschränkten Ausschreibung besteht zudem eine größere Formfreiheit beim Einholen der Angebote.

Weiterhin treffen die landesrechtlichen Vorschriften für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte folgende Regelungen:

§ 25 Gemeindehaushaltsverordnung:

- (1) *Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.*
- (2) *Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.*

Die Vergabegrundsätze für Gemeinden wurden zuletzt durch Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 geregelt. In Ziffer 3.2. dieses Erlasses heißt es:

„Auch neuen Bewerbern und **Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.“**

Weiterhin weist der Erlass darauf hin, dass **„zur Vermeidung rechtlicher Risiken“** *grundsätzlich u.a.* nachfolgende Vorschriften angewendet werden sollen:

- VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- VOL - Verdingungsordnung für Leistungen
- VOF - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW sind ebenfalls zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

In § 8 VOB/A (gleichlautend § 7 VOL/A) heißt es:

1. Alle Bewerber oder Bieter sind gleich zu behandeln. **Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.**
2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.
 (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen im Allgemeinen nur 3 bis 8 geeignete Bewerber aufgefördert werden. Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.
 (3) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
3. ...
4. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Zur Beschleunigung von Investitionen wurden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2009 und 2010 vereinfacht. Dies erfolgte durch gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009.

Die darin geregelten Vereinfachungen gelten – befristet bis zum 31.12.2010 - für alle Auftragsvergaben der Kommunen. Eine Ausdrückliche Beschränkung auf Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket ist nicht erfolgt.

Gemäß Nr. 1 dieses Erlasses bleiben „die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dabei unberührt“.

Dieser Runderlass wurde unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Vorgaben für die Stadt Oelde durch Verfügung des Bürgermeisters vom 23.02.2009 wie folgt umgesetzt:

**Ausschreibungen und Auftragsvergaben;
befristete Änderung der Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen vom 24.07.2006**

Zur Beschleunigung von Investitionen ordne ich mit Wirkung vom 01.03.2009 folgende Neufassung des § 3 der Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen vom 24.07.2006 an:

§ 3

Arten der Vergabe

(1) Gemäß § 25 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.

(2) Unbeschadet der Natur des Geschäfts oder besonderer Umstände (Abs. 1) können allgemein und ohne Begründung **Aufträge** nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung **für Bauleistungen**, Teil A (**VOB /A**) bis zu einem Werte von

- 100.000 Euro freihändig vergeben und
- 1.000.000 Euro beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung **für Leistungen**, Teil A (**VOL/A**) können bis zu einem Werte von

- 100.000 Euro freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Die wie vor genannten beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und gelten zunächst zeitlich **befristet bis zum 31.12.2010**.

(3) Alle vorgesehenen **Vergaben und Ausschreibungen ab einer Größenordnung von 15.000 Euro** sind zunächst durch die **Verwaltungskonferenz** freizugeben und der **Rechnungsprüfung** anzuzeigen. Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sind der Rechnungsprüfung vorab zur Prüfung vorzulegen.

(4) Es ist unzulässig, Aufträge zur Umgehung der in § 3 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen aufzuteilen.

(5) Der freihändigen Vergabe hat in der Regel eine formlose Preisermittlung voraus zu gehen. Soweit die Preisermittlung mündlich vorgenommen wird, ist hierüber ein Aktenvermerk zu fertigen.

Es sollen mindestens 3 Angebote eingeholt werden, wobei mindestens eine Abfrage an einen auswärtigen Anbieter zu richten ist.

(6) Bei beschränkter Ausschreibung bestimmt die Leitung des zuständigen Fach-/ Servicedienstes die zur Abgabe eines Angebotes aufzufordernden Unternehmer. Es sind mindestens 4 Angebote einzuholen, wobei mindestens ein auswärtiger Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes anzuschreiben ist. Die Namen der Unternehmer sind geheim zu halten.

(7) Über die Art der Vergabe entscheidet die Leitung des zuständigen Fach-/ Servicedienstes.

(8) Die Leitung des Fach-/ Servicedienstes kann generell ihre in Abs. 6 und Abs. 7 genannten Zuständigkeiten sowohl ohne als auch mit Einschränkung bezüglich des Auftragswertes delegieren. Eine solche Delegation bedarf einer schriftlichen Verfügung, die dem Bürgermeister und der Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu bringen ist.

(9) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abs.2 werden nach der Zuschlagserteilung folgende Angaben auf der Internetseite der Stadt Oelde veröffentlicht:

*Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail des Auftraggebers
Gewählte Verfahrensart
Auftragsgegenstand
Name und Sitz des beauftragten Unternehmens*

Die Veröffentlichung wird durch die Rechnungsprüfung veranlasst, erfolgt jedoch nur, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge 150.000 Euro und alle anderen Aufträge 50.000 € übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden.

Ich weise darauf hin, dass sich diese Änderungen auf alle Vergaben bei der Stadt Oelde beziehen und nicht nur auf Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II.

Die übrigen Vorschriften der Dienstanweisung vom 24.07.2006 gelten weiter.

Frau Beermann erklärt, dass die Rechtsgrundlage hiernach eindeutig sei, auch im Hinblick auf die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II. Sie verweist auf die durchgeführte Umfrage bei den einzelnen Kommunen des Kreises Warendorf (Anlage zur Sitzungsvorlage), die die Vorgehensweise der Stadt Oelde bestätigt. Desweiteren zeige eine Auswertung der beschränkten Ausschreibungen ab 01.09.09 (Anlage zur Sitzungsvorlage), dass zwar mehr auswärtige wie Oelder Unternehmen angeschrieben wurden, bei der Angebotsabgabe aber mehr Oelder Unternehmen vertreten sind. Die Vergabe sei relativ gleichmäßig an Oelder Unternehmen und auswärtige Unternehmen erfolgt.

Frau Beermann weist ferner darauf hin, dass sich ein entsprechender Beschluss als kontraproduktiv herausstellen könne, da man bedenken müsse, dass Oelder Firmen auch bei Auftragsvergaben in anderen Kommunen berücksichtigt werden möchten. Ebenso würden Oelder Einwohner bei auswärtigen Firmen arbeiten oder dort Ausbildungsplätze haben. Auch diese gelte es zu sichern.

Und letztendlich führe ein Beschränkung der Vergaben auf Oelder Unternehmen durch Ausschaltung des Wettbewerbs zu einer Erhöhung des Preisniveaus und es bestände die Gefahr von unzulässigen Preisabsprachen.

Danach trägt Herr Dr. Felske seine Betrachtung der hiesigen Ausschreibungs- und Vergabepaxis vor. Er betont, dass der Wettbewerb das oberste Gebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sei und bestätigt die Aussagen von Frau Beermann. Es sei wichtig, den regionalen Wettbewerb im Auge zu behalten, damit hier kein gegenteiliger Effekt eintrete. Die bei der beschränkten Ausschreibung schon hoch angesetzte Grenze von einer Million Euro sei für Oelde gut vertretbar. Er weist ferner noch auf das

Problem der Schwarzarbeit auf den Baustellen hin und macht deutlich, dass der heimischen Wirtschaft mehr geholfen wäre, wenn man verstärkt gegen diese Verwerfungen und den dadurch entstehenden ruinösen Wettbewerb vorgeht.

Insgesamt stelle die Ausschreibungs- und Vergabepaxis in Oelde einen gesunden Mittelweg dar.

Herr Rose gibt noch die Darstellung von Herrn Jathe weiter, wonach es sich bei Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt wurden, um einen schweren Vergabeverstoß handele, wenn die gesetzlichen Vergaberichtlinien nicht eingehalten würden. Eine Rückzahlung von Zuschüssen wäre die Folge.

Herr Rodriguez erklärt, dass die Beschlußempfehlung de facto der aktuellen Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen entspräche, die vorher so nicht bekannt war und man sich damit im rechtlich möglichen Rahmen bewege. Das Ziel des Antrages, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft würden, um die von manchen Oelder Unternehmen gefühlte Benachteiligung zu beseitigen, sei aufgrund der jetzigen Darstellung durch die Praxis erledigt.

Herr Bäumker bezieht sich auf die von der Rechnungsprüfung durchgeführte Umfrage im Kreis Warendorf und fragt Herrn Dr. Felske, ob eine Ausschreibungs- und Vergabepaxis wie in einer anderen kreisangehörigen Stadt, wo bei Vergaben von 5.000 bis 10.000 € auch nur Angebote von 3 ortsansässigen Firmen eingeholt werden können, rechtswidrig sei.

Herr Dr. Felske teilt mit, dass dieses rechtlich nicht machbar und letztendlich eine Frage der Kommunalaufsicht sei.

Herr Völker erklärt, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung klarstelle, dass eine gezieltere Vergabe von Aufträge an Oelder Unternehmen nicht zulässig sei. Das Ergebnis sei die Willensäußerung, das örtliche Handwerk zu unterstützen, soweit es die juristischen Gegebenheiten zulassen.

Herr Hagemeier fragt an, ob es möglich sei, eine Übersicht über die erfolgten Ausschreibungen einmal jährlich durch die Rechnungsprüfung zu erhalten.

Laut Frau Beermann sei es die aktuelle Absicht, mehrmonatige bzw. jährliche Tabellen zu erstellen. Zudem würden alle Auftragsvergaben regelmäßig durch die Rechnungsprüfung verfolgt.

Herr Niebusch beendet damit die Aussprache. Er weist noch darauf hin, dass das von Herrn Dr. Felske geschilderte Problem der Schwarzarbeit auf den Baustellen damit noch nicht erledigt sei und an anderer Stelle noch einmal besprochen werden sollte.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit der aktuellen Ausschreibungs- und Vergabepaxis der Stadt Oelde alle gesetzlich zulässigen Möglichkeiten einer gezielteren Vergabe von Aufträgen an Oelder Unternehmen bereits voll ausgeschöpft werden.

4. Konjunkturpaket II, Erweiterung der Maßnahmenliste im Förderbereich Infrastruktur Vorlage: B 2009/012/1668

Herr Rose erklärt:

1. Objekt Hallenbad

Die Verwaltung schlägt vor, die noch nicht durch konkrete Maßnahmen verplanten Mittel des

Konjunkturpaketes II aus dem Förderbereich Infrastruktur in voller Höhe von 615.000 Euro an die WBO weiterzuleiten, um am Hallenbad die energetische Sanierung der Gebäudehülle durchführen zu können.

Das Hallenbad besitzt eine Glasfassade die nicht mehr dem Stand der heutigen Technik entspricht. Die verwendeten Fensterelemente sind fast 40 Jahre alt, eine nennenswerte Wärmedämmung ist an dem Objekt nicht gegeben. Aufgrund der im Badbereich hohen Innenraumtemperaturen sind die Energieverluste durch die Fassade hier entsprechend hoch, so dass sich an diesem Objekt für die eingesetzten Mittel aus dem Konjunkturprogramm ein besonders günstiges Kosten/Nutzen Verhältnis ergibt.

Durch die Maßnahme ist eine nachhaltige Reduzierung künftiger Betriebskosten des Hallenbades zu erzielen.

2. Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e. V. zur finanziellen Unterstützung bei der baulichen Sanierung des Freibades Stromberg

Der Förderverein des Freibades Stromberg hat unter Bezugnahme auf das Konjunkturpaket II einen Antrag auf finanzielle Zuschussung von notwendigen Ausbesserungsarbeiten am Dach und einer Sanierung der Fenster im Freibad Stromberg gestellt.

Der Umfang der aus Sicht des Vereins notwendigen baulichen Maßnahmen beläuft sich nach Angaben des Vereins auf 24.000 bis 30.000 Euro.

Herr Rose trägt vor, dass der Antrag des Fördervereins Gaßbachtal e. V. auf Mittel aus dem Konjunkturpaket II aus förderrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist. Er informiert den Ausschuss weiterhin darüber, dass der Förderverein mit Schreiben vom 18.11.2009 einen Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages verbunden mit der Bitte um eine Zuschussgewährung zu den laufenden Kosten des Freibades gestellt hat.

Auf Anfrage von Frau Brommann gibt Herr Langer bezüglich der energetischen Sanierung des Hallenbades einen kurzen Bericht über den aktuellen Stand. Zunächst stehe hierbei die Sanierung der Gebäudehülle im Vordergrund. Danach könne der Energiebedarf des Gebäudes ermittelt und über eine entsprechende Heizungstechnik nachgedacht werden.

Auf Nachfrage von Herrn Niebusch bestehen im Ausschuss keine weiteren Fragen. Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Sanierung des Hallenbades vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der WBO in die Maßnahmenliste des Konjunkturpaketes aufzunehmen. Da das Hallenbad im Eigentum der WBO steht, wird die Verwaltung ermächtigt, zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Mittel des Konjunkturpaketes II in Höhe von 615.000 Euro an die WBO weiterzuleiten.
2. dem Rat wird einstimmig empfohlen, dem Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e. V. auf Mittel aus dem Konjunkturpaket II aus förderrechtlichen Gründen nicht zu entsprechen.

5. Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde **Vorlage: B 2009/600/1658**

Herr Rose trägt vor:

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bildeten die Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks wurden ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten haben die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer konnten zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen. Parallel hatte die Stadt Oelde eine eigene Telefonhotline sowie eine Beratung im Rathaus angeboten. Von den rd. 8.000 Eigentümern nutzen ca. 1500 die Telefonhotline. Im Rathaus zur persönlichen Beratung erschienen ca. 2000 Bürger.

Danach wurden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten konnten die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Regenwasser ermittelt werden.

Die neuen Gebührenbescheide sollen somit im Februar 2010 verschickt werden. Zeitgleich wurden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen wurden die nachfolgend aufgeführten grundsätzliche Regelungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 27.04.2009, durch den Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2009 sowie durch den Rat am 18.05.2009 empfohlen bzw. beschlossen.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird

mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage ist die derzeit geltende Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beigefügt.

Im Einzelnen wird zu den Satzungsänderungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Nr. 6:

Mit der hier aufgeführten Definition zur öffentlichen Abwasseranlage werden die derzeitigen Verhältnisse festgeschrieben.

Zu § 12:

Auch bei den Regelungen für die Druckentwässerungsnetze werden die derzeitigen Verhältnisse in der Satzung festgeschrieben.

Zu § 13 Abs. 4:

Die Regelungen zum Einsteigschacht beschreiben ebenfalls den heutigen Zustand.

Zu § 15:

In einer gesonderten Satzung können abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung festgelegt werden. Nach Aufstellung einer solchen Satzung muss unter Abs. 1 ein entsprechender Hinweis ergänzt werden.

Zu § 21 Abs. 1 11.:

Auch hier muss nach Aufstellung einer Satzung zur Abänderung der Fristen ein entsprechender Hinweis ergänzt werden.

Herr Rose fügt hinzu, dass die Neufassung der Satzung unter Beteiligung der Fa. Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH ausgearbeitet und auch von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH sowie der Rechtsabteilung im Hause aus rechtlicher Sicht geprüft wurde.

Anschließend erläutert Herr Hippe von der Fa. Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH in einem Vortrag dem Ausschuss das Verfahren und die Berechnungsgrundlagen, für die im Verwaltungsvorschlag genannten Gebührensätze. Bei der Berechnung der Gebühren wurde der Frischwasserverbrauch des Jahres 2008 als Grundlage herangezogen. Letztlich handele es sich bei der Berechnung der Kosten um eine theoretische Auswertung anhand eines sog. Fiktivnetzes auf der Basis der vorliegenden Daten.

Herr Niebusch bedankt sich bei Herrn Hippe für den Vortrag. Im Anschluß beantwortet Herr Hippe noch offene Fragen einiger Ausschusmitglieder zur Satzung wie zu den Berechnungsgrundlagen.

Herr Rodriguez erklärt, dass man es als positives Zeichen nach aussen vermitteln müsse, dass es durch die neuen Gebühren keine zusätzlichen Belastungen für die sog. „Familie Mustermann“ gebe.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

**6. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
Vorlage: B 2009/600/1661**

Herr Rose weist auf den zuvor unter TOP 5 genannten allgemeinen Sachverhalt hin.

Er erklärt weiterhin:

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Die Satzung regle die technischen Angelegenheiten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Entwässerungsgebühren hingegen und auch die neue Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen sind in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde festzusetzen.

Als Anlage ist die derzeit bestehende Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beigefügt.

Im Einzelnen wird zu den Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Der Satzungsname wurde gegenüber „Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich“ geändert, da auch im Außenbereich ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorhanden sein kann und umgekehrt auch im Innenbereich eine Entsorgung durch eine abflusslose Grube möglich ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die letzten beiden Sätze wurden für die Anlagen ergänzt, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 10:

Hier wurde der Verweis auf die Gebühren zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ergänzt. Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen und wurden bisher mangels von der Stadt Oelde veranlasster Abfuhr nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten durch Gebühr heranzuziehen.

Frau Lesting fragt an, warum es eine zusätzliche Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen geben soll, wenn der Kreis Warendorf bereits eine Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen erhebe.

Herr Rose erklärt hierzu, dass die städtische Gebühr für die technische Überwachung der Anlage erhoben werden soll. Die Gebühr des Kreises Warendorf hingegen werde für die Überwachung der eingeleiteten Abwässer erhoben. Herr Rose gibt an, den Sachverhalt aber noch zu klären. *(Nachrichtlich: Die Gebühr des Kreises Warendorf als Untere Wasserbehörde wird für die Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage sowie für die Erlaubnis zur Einleitung der gereinigten Abwässer, d.h. für die Gewässerbenutzung erhoben. Die städtische Gebühr soll hingegen für die Überprüfung der Kleinkläranlage im Rahmen der Unterhaltung erhoben werden. Unterhaltung bedeutet hier, dass diese Anlagen in regelmäßigen Abständen laut Landeswassergesetz auf ihren Funktionszustand hin überprüft werden müssen. Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen. Es fiel in diesen Fällen keine Abfuhr an, die Betreiber wurden daher auch nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten heranzuziehen.)*

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

7. Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1660

Herr Rose bezieht sich auf den vorherigen allgemeinen Sachverhalt zu TOP 5.

Er erklärt ferner:

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Bei dem vorliegenden Entwurf handele es sich um eine Mustersatzung.

Der Verwaltungsvorschlag zu den entsprechenden Gebührensätzen aus der Präsentation wurde den Ausschussmitgliedern ebenfalls als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Als Anlage ist die derzeit geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beigelegt.

Im Einzelnen wird zu den Satzungsänderungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Hierzu gehört auch die Überprüfungsgebühr für die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Gruben).

Zu § 3:

Neu aufgeführt ist die getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser, die auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes eingeführt werden muss.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Abrechnung soll zukünftig auf der Grundlage des Wasserverbrauches des letzten Jahres und nicht mehr auf der Grundlage des Wasserverbrauchs des vorletzten Jahres erfolgen.

Zu § 5:

Der Paragraph zur Niederschlagswassergebühr wurde auf Grund der geplanten Einführung der getrennten Abwassergebühr neu eingefügt. In Abs. 2 wurde die bislang unter § 13a der Entwässerungssatzung aufgeführte Mitwirkungspflicht übernommen.

Zu § 11 Abs. 3:

Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen und wurden bisher mangels von der Stadt Oelde veranlasster Abfuhr nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten durch Gebühr heranzuziehen.

Zu §§ 13 ff. Kanalanschlussbeitrag und Hausanschlüsse:

Es gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

**8. Betriebsabrechnung für den Rettungsdienst für das Jahr 2008 und Anpassung der
Gebührensatzung für den Rettungsdienst ab 01.04.2010
Vorlage: B 2009/320/1654**

Herr Tigges trägt vor:

Die Betriebsabrechnung 2008 für den Rettungsdienst schließt mit einem Defizit von 66.239,41 € ab. Für 2009 ergibt sich voraussichtlich ein Defizit von 95.994,93 €. Für 2010 werden neben den allgemeinen Kostensteigerungen voraussichtlich 70.000,-- € zusätzliche Kosten für die Notarztversorgung entstehen. In Zusammenarbeit mit dem Marienhospital wird z.Zt. eine Neukonzeptionierung der Notarztversorgung vorgenommen, da das Marienhospital sich aus personellen Gründen nicht mehr in der Lage sieht, rund um die Uhr an 365 Tagen jährlich einen Notarzt zur Verfügung zu stellen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen werden. Sicherheitshalber wurde ein Betrag von 70.000,-- € in die Kalkulation eingestellt.

Obwohl aus den Vorjahren noch erhebliche Überschüsse zu verrechnen sind, ergäbe sich ohne eine Gebührenanpassung ein Defizit von rd. 80.000,-- €.

Es wird daher vorgeschlagen die Grundgebühr für einen Rettungstransport um 10,-- € auf 375,-- € zu erhöhen sowie die Gebühr für den Einsatz eines Notarztes von 160,-- € auf 315,-- € zu erhöhen.

Die übrigen Gebühren sollten unverändert bleiben.

Die Anpassung der Gebühren sollte zum 01.04.2010 erfolgen, da voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt die höheren Kosten für den Notarzt entstehen.

Achtzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes (Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde)

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 17. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 05.12.2008) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif
(Anlage zu § 1 der Satzung)

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	65,00 €
1.2 Gebühr je km	3,07 €
je km ab dem 26. km	2,00 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	<u>375,00 €</u>
2.2 Gebühr je km	5,24 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
3. Einsatz eines Notarztes	<u>315,00 €</u>
4. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	Nr. 1.1 oder 2.1
5. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
6. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
7. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
8. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 01.04.2010 in Kraft.

Herr Bless fragt an, ob die Kostensteigerung auch im Zusammenhang mit einer neuen Anlage in der Kreisleitstelle stehe. Herr Tigges erklärt, dass er diesbezüglich die Kalkulation der Gebühren noch einmal mit dem Kreis Warendorf klären will.

Desweiteren fragt Herr Bäumker an, ob das im Betriebsabrechnungsbogen als Ersatzbeschaffung aufgeführte Leasingfahrzeug im Hinblick auf den Vorsteuerabzug evtl. als Fahrzeug der WBO GmbH eingerichtet werden könnte, wie es auch schon bei anderen Fahrzeugen praktiziert wurde. Herr Höpker erklärt hierzu, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug hierfür gegeben sei und es dem Satzungszweck widerspreche.

Herr Gresshoff fragt an, warum der ärztliche Notdienst in Oelde wie bisher nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Herr Tigges erläutert hierzu, dass dieses mit den Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Neueinteilung der Gebiete für den Notdienst zusammenhänge. Er stellt dar, dass auch der ärztliche Notdienst in Rheda-Wiedenbrück oder Gütersloh in Zukunft in Bereitschaftszeiten dann für Patienten aus Oelde zuständig wäre.

Herr Junkerkalefeld bittet Herrn Bürgermeister Knop, die Kassenärztliche Vereinigung bezüglich der eingetretenen Änderungen doch einmal anzusprechen.

Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass er prüfen wird, inwieweit hier Möglichkeiten bestehen. Er will versuchen, diesbezüglich Kontakt mit der Kassenärztlichen Vereinigung aufzunehmen.

Frau Brormann erkundigt sich, ob man dann damit rechnen müsste, dass, anstatt den ärztlichen Notdienst aufzusuchen, öfter gleich der Notarzt angefordert würde?

Herr Kobrink weist darauf hin, dass man doch sehen sollte, dass die Patienten auch in Oelde versorgt werden und nicht die umliegenden Krankenhäuser durch mehr Einweisungen noch davon profitierten.

Herr Bäumker gibt an, dass der Knackpunkt wohl sei, dass die niedergelassenen Ärzte nicht mehr bereit seien, die zusätzlichen Dienste zu leisten. Er regt an, hier das Gespräch mit den Oelder Ärzten zu suchen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

9. Betriebsabrechnung 2008 für den Wochenmarkt Vorlage: B 2009/320/1655

Herr Tigges erklärt:

Die Betriebsabrechnung 2008 für den Wochenmarkt schließt mit einem Überschuss von 2.061,82 € ab.

Bei gleichbleibender Auslastung der Wochenmarktfäche und nahezu gleichbleibenden Kosten werden für die Jahre 2009 und 2010 jeweils Überschüsse von 9.640,-- € kalkuliert.

Mit dem Ablauf des Jahres 2010 dürften die Verluste aus den Vorjahren dann nahezu ausgeglichen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, in 2010 die Gebühren für den Wochenmarkt in unveränderter Höhe von 0,65 € je m² Standfläche zu erheben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

10. Gebührenkalkulation 2010 für die Abfallentsorgung Vorlage: B 2009/600/1662

Herr Hilpert erläutert die vorliegende Gebührenabrechnung für das Jahr 2008 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 für die Abfallentsorgung. Danach verändert sich die Höhe der Gebühr nicht.

Auf Anfrage von Herrn Bäumker teilt Herr Hilpert mit, dass es derzeit keine Erkenntnisse darüber gebe, dass die von der Bundesregierung geplante Einführung einer Umsatzbesteuerung bei der kommunalen Abfallentsorgung zu einer Gebührenerhöhung führe.

Herr Bless fragt an warum in der Gebührenabrechnung geringere Kosten bei Miete und Unterhaltungskosten anfallen. Herr Rose erklärt, dass dieses geprüft und der Grund für die Senkung mitgeteilt werde. *(Nachrichtlich: Die Entsorgungsfirma hat gegenüber dem Vorjahr die Entgelte gesenkt. Daher kam es bei den Positionen zu Kostenrückgängen.)*

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

11. Gebührenkalkulation 2010 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1663

In der Sitzung wird die Gebührenabrechnung für das Jahr 2008 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 vorgetragen.

Herr Hilpert erläutert:

Bei den Straßenreinigungsgebühren haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die einmalige Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ – auf jährlich 1,94 Euro und die Gebühr für die zweimalige Reinigung der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ auf jährlich 5,71 Euro je lfd. m Grundstücksseite festzusetzen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig, das Thema nochmals in den Fraktionen zu beraten und in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2009 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Höpker informiert den Ausschuss darüber, dass heute die Verlängerung eines Kommunaldarlehens über einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren zu einem guten Zinssatz von 3,64% abgeschlossen wurde.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

Ralf Niebusch
Vorsitzender

Klaus Jablonski
Schriftführer